

# Die Summae confessorum

(sive de casibus conscientiae)

— von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias —  
(unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über  
den Ablaufs)

untersucht von

**Dr. Johannes Dietterle,**

Pfarrer in Burkhardswalde.

(I. Teil, Fortsetzung <sup>1</sup>.)

---

## 5.

Die Summa iuris canonici sive de casibus conscientiae des Monaldus.

Ungefähr zu derselben Zeit, in der Johann von Freiburg seine Quaestiones casuales schrieb, machte sich ein Minorit an die Abfassung einer Summa casuum sive iuris canonici, nämlich Monaldus. Wadding nennt zwei Männer dieses Namens:

- 1) Monaldus Justinopolitanus, Dalmata — der Erzbischof von Benevent war — gest. 1332;
- 2) Monaldus aus Ancona, der 1283 den Märtyrertod unter den Sarazenen fand.

Dafs der erstere die Summa geschrieben habe, ist recht unwahrscheinlich, da diese vor dem 14. ökumenischen Konzil zu Lyon geschrieben sein mufs, dessen Konstitutionen darin noch nicht bekannt sind. Dieser Monaldus müfste also seine Summa um 58 Jahre überlebt haben. Aber auch der sub 2 Genannte, *M. Anconitanus* „*qui Arzengae a Saracenis mar-*

---

1) Vgl. Bd. XXIV, S. 353—374. 520—548.

*tyrio coronatus est anno 1288 vel 1289 die 2. Martii*“ (vgl. Cave), wird es schwerlich sein. Wir würden uns somit wohl dem Arterrus du Montier anschließen müssen, der in seiner Martyrologia Franciscanorum nachweist, „*ab utroque diversum fuisse Monaldum scriptorem*“ (vgl. Cave). [Possewin a. a. O. macht aus den oben sub 1 und 2 Genannten einen einzigen.]

Oudinus nennt ebenfalls drei Männer dieses Namens. Er unterscheidet von dem Monaldus, der Erzbischof von Benevent war, einen Monaldus Justinopolitanus, der bloß diesen Beinamen geführt habe, aber seiner Abstammung nach „Picaenus“ gewesen sei (gest. 1340). Dieser sei der Verfasser der Summa juris canonici, die auch Summa Aurea<sup>1</sup> hieß, unter welchem Namen sie auch Wadding kennt. Klarer lassen uns die Angaben Sbaraleas<sup>2</sup> S. 547 sehen, welcher überzeugend nachweist, daß der von Wadding unter 1 genannte Monaldus Justinopolitanus, der ein ganz anderer ist, als der Erzbischof von Benevent, vor 1285 gestorben sein muß, da Petrus Joannis Olivi in seiner Defensio, die 1285 geschrieben ist, ihn in art. XI de Matrimonio als verstorben bezeichnet, indem er schreibt: *Frater Monaldus qui fuit Frater Sanctus et Minister* (scil. provincialis) *in ordine nostro dicit in Summa sua cap. de Sacramentis* etc. Dieser Monaldus aus Capo d'Istria kann sehr wohl der Zeit nach der Verfasser der Summa gewesen sein, und Sbaralea wird recht haben, wenn er ihn als solchen nennt<sup>3</sup>. Was uns besonders interessiert und auch ganz

1) Die Handschrift D. 96 des Prager Metropolitankapitels hat den Titel: Summa aurea sic dicta propter sui utilitatem. Sie hat nichts mit der Monaldina zu tun. Sie stellt eine Art Lehrbuch der Ethik in 453 Kapiteln dar. Den Titel „Summa aurea“ führte auch die Summa des Wilhelm von Auxerres.

2) Jo. Hyacinthus Sbaralea, Supplementum et castigatio ad scriptores trium ordinum S. Francisci, Romae 1806.

3) Sbaralea hat in der Bibliothek des Minoritenklosters Santa Croce in Florenz eine diesem Monaldus zugeschriebene Summa im Manuskript gesehen (das wohl heute noch in der „Laurentiana“ zu finden sein dürfte), deren Anfangsworte in Prolog und Opus selbst zeigen, daß es die von uns zu besprechende ist. — Auch die beiden bei Sbaralea

sicher ist, ist dies, daß der Verfasser der *Monaldina Minorit* war (vgl. die Vorrede zu derselben) und zwar der erste und einzige, der im 13. Jahrhundert sich auf dieses literarische Gebiet begeben hat, auf dem die Dominikaner schon so tätig gewesen waren.

Eine Handschrift der *Monaldina* erwähnt Oudinus als in Leipzig vorhanden. Sie befindet sich in der Universitätsbibliothek und hat mir vorgelegen. [Cod. Ms. No. 892 Perg. 174 Bl. (Bl. 1<sup>b</sup>—174<sup>a</sup>) 2 col.; ungefähr aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.] Bl. 1<sup>b</sup>: *Incipit summa fratris monaldi de ordine fratrum minorum | Quoniam ignorans ignorabitur.* Im Prologe finden sich etliche ganz unbedeutende Abweichungen von dem gleich zu erwähnenden Drucke<sup>1</sup>. Im übrigen ist der Inhalt genau derselbe, wie derjenige der Ausgabe von Descousu. Insbesondere stimmt der Artikel *indulgentia* in Handschrift und Druck völlig überein bis auf einige Kapitelüberschriften.

Possewin, Oudinus und Cave kennen nur einen Druck der *Monaldina* aus dem Jahre 1516. Es ist auch tatsächlich nur diese eine Ausgabe veranstaltet worden<sup>2</sup> — und das ist begreiflich, denn eine unveränderte Herausgabe dieser *Summa*, die noch nicht einmal den *liber sextus* kannte, hatte mehr nur antiquarisches Interesse. Sie läßt in bezug

---

S. 548 genannten *Monaldus de Monaldis*, von denen der erstere Bischof von Melphi 1326 wurde, indes der jüngere gar nicht existiert zu haben scheint, werden als Verfasser von *Summen* genannt; aber es wird sich beide Male nur um eine Verwechslung mit unserem *Monaldus* handeln, wie schon Sbaralea richtig vermutet. — Bin ich somit während meiner Arbeit dazu gekommen, den *Monaldus* von Capo d'Istria für den Verfasser der *Summa aurea* zu halten, so ist deren Verfasser freilich nicht von Geburt Franzose, vgl. o. S. 359. Aber die Verbreitung der Handschriften und insbesondere die Herausgabe seines Werkes im Drucke lassen immer noch besondere Beziehungen zu Frankreich vermuten.

1) Nach den Worten *beatissimi fratris* fehlen einige Worte, die im Drucke sich finden. — Über die Handschriften der *Monaldina* im allgemeinen vgl. Schulte a. a. O. S. 415 Anm. a.

2) Wenn Sbaralea a. a. O. S. 547 eine Ausgabe vor 1516 nennt (*Prodiit autem Lugduni in 4. apud Petrum Baletum sine anno editionis*), so tut er dies wohl nur verleitet durch den Titel der Ausgabe von 1516. Auch er hat eine andere Ausgabe wohl nicht gesehen.

auf Deutlichkeit des Druckes usw. manches zu wünschen übrig. Der Herausgeber hat ihr folgenden Titel gegeben: *Summa perutilis atque aurea venerabilis fratris Monaldi in utroque iure tam civili quam canonico fundata*. Er sagt in der weiteren Ausführung des Titels von ihr: *licet quantitate seu magnitudine sua ceteras summas non excellat: bonitate tamen sua atque subtilitate non est impar summae domini Anthonini, fratris Angeli atque astensis cunctisque aliis*. — *Venundantur Lugduni in vico mercuriali per Petrum Baleti etc.* Auf der letzten Seite findet sich das Privileg<sup>1</sup> des Königs Franz I. von Frankreich. Nach den Worten desselben enthält der Druck des Pierre Ballet angeblich eine Bearbeitung der Monaldina. Es zeigt sich jedoch beim Vergleich mit unserer Handschrift<sup>2</sup>, daß es sich nur um einen einfachen Abdruck handelt, daß wir also die ursprüngliche Summa in dem Drucke besitzen. Das würde sich auch schon ohne einen Vergleich mit älteren Handschriften daraus ergeben, daß nirgends irgendwelche Ergänzung durch eine der vielen nach 1274 erschienenen offiziellen Bestimmungen sich findet<sup>3</sup>.

Das Vorwort des Monaldus belehrt uns deutlich darüber, wie er dazu gekommen ist, seine Summa zu schreiben. Er hat den Mangel eines Nachschlagebuches für alle die bemerkt, welche für das forum poenitentiae eines juristischen

1) *Francois par la grace de Dieu Roy de France au prevost de Paris . . . Repeu avons l'humble supplication de nostre bien ayme maistre hugues descousu docteur en tous droitz contenant que despuys certain temps en ca il sest applique a additioner et a metre en droit ung livre nomme Summa iohannis monaldi auquel il a prins grant cure et sollicitude tant en composition que en la correction . . . . . selon la dit composition et correction du dit descousu suppliant par quoy mendons et commandons a tous nos iusticiers officiers et subiectz que avons commis et depute en ce faisant soit obey . . . donne a cremieu le 19. may 1516 etc.*

2) Vgl. darüber auch v. Schulte a. a. O. S. 416f., der andere Handschriften gesehen und dasselbe Resultat gefunden hat.

3) Die Verdienste des angeblichen Überarbeiters Hugues Descousu (über diesen vgl. Stintzing a. a. O. S. 506) sind also in Wirklichkeit gar nicht vorhanden.

Rates bedürfen und sich in den betreffenden offiziellen Bestimmungen nicht ohne Anleitung zurechtfinden können. Da aber Unkenntnis des Rechtes niemand entschuldigt, so verfaßte er für alle solche Leute seine Summa, die also nach der eigenen Bestimmung des Monaldus als Summa confessorum anzusehen ist<sup>1</sup>. [Der Titel Summa juris canonici ist also nicht ganz zutreffend.] Des weiteren zeigen seine Worte deutlich seine Ordenszugehörigkeit und heben das Neue an der Summa im Vergleich mit den früher erschienenen ähnlichen Werken hervor: das ist die alphabetische Anordnung, die in der Tat die Monaldina für ihre Zeit zu einem äußerst geeigneten und seinem Zwecke entsprechenden Nachschlagebuch macht.

Monaldus bemüht sich selbständig zu arbeiten. Was ihn von Raymund de Pennaforte unterscheidet, ist dies, daß bei ihm die juristischen Elemente die theologischen zurückdrängen. Es war ihm vor allen Dingen um Vermittelung von Rechtskenntnissen an den Konfessor zu tun, damit die „*iuris ignorantia*“ aufhören sollte. Und wenschon die Summa die *casus necessarios* für das *iudicium et concilium animarum in foro poenitentiae* zusammentragen will, hat ihr doch der Verfasser den Namen Summa juris canonici gegeben.

Im übrigen läßt sich aus dieser Summa irgendwie eine feindselige oder auch nur eifersüchtige Stellung gegenüber der von Raymund von Pennaforte geleisteten Arbeit nicht herauslesen. Daß die Worte in der Vorrede „*Ego — Francisci*“ (siehe unten Anm. 1) darauf hindeuten, daß „ihre Abfassung aus der Rivalität der beiden Bettelorden

1) *Quoniam ignorans ignorabitur . . . et habentis iuris ignorantiam, quae nullum excusat, casus necessarios circa iudicium et concilium animarum in foro poenitentiae ob ipsorum prolixitatem, perplexitatem et difficultatem multiplicem in propriis titulis leviter invenire non possunt . . . Ego frater Monaldus minimus inter parvos (Anspielung auf seine Zugehörigkeit zu den Minoriten) ad dei honorem et sanctissimae matris suae atque beatissimi patris nostri Francisci nec non ad utilitatem simplicium maxime quosdam casus utiles ab antiquis magistris et doctoribus approbatos sub singulis litteris alphabeti secundum mei parvitatem ingenii compilare studui ordinate.*

zu erklären sei“, und dafs irgendwelche Anspielung auf den „Gegensatz bezüglich der immaculata conceptio“ aus ihnen zu entnehmen sei (so Stintzing S. 504), vermag ich nicht zu finden.

Des weiteren belehrt uns Monaldus in seinem Vorworte, dafs er es nicht gewagt habe: *scripta tantorum virorum praesumptuose respuere*, sondern er hatte die verschiedenen Meinungen über denselben Gegenstand niedergeschrieben, ohne irgend jemandem sein eigenes Urteil aufdrängen zu wollen: *duxi his discretis lectoribus relinquendum, ut illam opinionem accipiant, quae ipsis videtur esse magis consona rationi*. Er will also seine Leser bei ihrem Suchen nach der probablen Meinung in keiner Weise beeinflussen.

Die Summa selbst beginnt mit den Worten: *De abbate. Hic prius agendum est de abbate. ubi agendum est quis possit esse abbas. De potestate abbatis. Quare debeat removeri* usw. In dieser Weise sind auch die folgenden Artikel behandelt. Schlufsartikel: *De usura*.

Die Indulgenzen behandelt Monaldus unter folgenden drei Fragen:

- I. *Quis eas facere possit*. Er antwortet mit den betreffenden offiziellen Bestimmungen. § 1. Ablafs können spenden die Erzbischöfe und Bischöfe innerhalb ihrer Diözesen, und die, welche sonst hierzu besondere Konzession oder *causam legitimam* haben. — § 2. Abgrenzung der Machtbefugnis der Erzbischöfe beziehentlich der Bischöfe in herkömmlicher Weise. Ein Jahr darf bei der Konsekration an Kirchen nicht überschritten werden, auch nicht, wenn mehrere als Spende eines Ablasses für denselben Fall auftreten. — § 3. Im übrigen ist Ablafs auf die Höhe von 40 Tagen als Maximum zu normieren<sup>1</sup>. — § 4. Bestimmungen über die von Legaten zu spendenden Indulgenzen. Sie haben nur in den betreffenden Provinzen Gültigkeit.
- II. *Quibus valeant*. Nur denen, welchen die *proprii iudices* dieses nachgelassen haben. Das Beichtkind braucht also die Erlaubnis des Beichtvaters, wenn es von diesem auferlegte

1) Aber eine Indugenz gilt auch dann, wenn sie das erlaubte Mafs überschreitet. Hinweis auf die Extravagante Innozenz' III. und die Bemerkung: *Si tamen episcopi faciant contra illud mandatum, nihilominus indulgentia valet, cum non dicatur, quod non valeat, si secus fiat*.

Pönitenzen durch die Indulgenzen umgehen will. Ferner ist nötig: Vollbringung der in der Ablatform geforderten Leistungen. Das sind die äußeren Bedingungen. Die innere ist die, daß der Ablafempfänger sine peccato mortali sein muß<sup>1</sup>.

Ausführlicher behandelt Monaldus die dritte Frage:

### III. *Quantum valeant.*

Er beschränkt sich dabei auf die Betrachtung des Partikularablasses und führt der Reihe nach acht verschiedenen Meinungen an, ohne sich auf eine Kritik derselben einzulassen.

- 1) Die Indulgenzen geben, was sie besagen, *tantum valent, quantum sonant*. Es gilt auch hier der Satz: Wenn die Kirche einen Menschen absolviert, so ist er tatsächlich absolviert.
- 2) Die Indulgenzen gelten *quo ad ecclesiam*, aber nur, wenn die Sünde mittels der contritio genügend gesühnt ist. Durch die Indulgenz wird erlassen, was die Kirche ex superabundanti, der Vorsicht halber, auferlegt hat.
- 3) Sie nützen gemäß der dargebrachten Leistung.
- 4) Sie gelten als Erlafs der Bußleistung, welche aus irgendeinem Versehen nicht auferlegt worden ist.
- 5) Sie gelten als Erlafs der auferlegten Pönitenz.
- 6) Die Indulgenz ist nicht Erlafs der auferlegten Pönitenz vor der Kirche, sondern bewirkt eine geringere Strafe für das peccatum vor Gott, so wie es andere gute Werke tun.
- 7) Der Partikularablass des Papstes oder der Bischöfe gilt zur Befreiung und Entlastung von denjenigen Pönitenzen, welche die Kirche auferlegt hat oder auferlegen wird — d. h. der, welcher solchen Ablafs erworben hat, braucht die in Frage kommenden Pönitenzen nicht zu vollbringen —, aber die Indulgenzen vermögen nicht der göttlichen Gerechtigkeit vorzugreifen, durch welche jede Sünde, sei es auf Erden oder im Fegefeuer, entsprechend gesühnt oder unter Anrechnung der guten Werke, Gebete usw. erlassen wird.
- 8) Etliche lehren: die Partikularablässe gelten denen, welche *secundum suas facultates* die geforderte Leistung vollbringen. Diese Ansicht erscheint dem Monaldus als probabel<sup>2</sup>.

---

1) *Valebunt eis . . . si sunt sine peccato mortali, alioquin tum valebunt eis tantum . . . quando per contritionem peccatum fuerit eis remissum.*

2) Diese ganze Stelle ist wörtlich aus der Glosse zur Raymundina genommen. Vgl. das. lib. III, gl. g. zu § 64. Neu ist der Zusatz: *si*

In einem Anhange redet Monaldus dann noch von der IV. indulgentia generalis, indem er fragt: In welcher Weise wird durch die indulgentia generalis eine remissio erlangt? Die Meinung einiger Autoritäten geht dahin, daß der bloße Antritt der Reise oder der Vorsatz, sie zu unternehmen (es handelt sich hier nur um die indulgentia generalis für Teilnahme an Kreuzzügen ins heilige Land oder gegen die Ketzer), nicht genüge.

Aber Monaldus schließt sich fast wörtlich der Glosse zur Raymundina (lib. III, § 63 gl. c. vgl. Bd. XXIV, S. 545) an, ohne sie zu zitieren<sup>1</sup>. — Er erwähnt sodann, im Anschluß an die betreffenden offiziellen Bestimmungen, die Fälle, in denen die Indulgenzen nicht gelten, und sagt zum Schlusse, daß die überflüssigen Ablässe aus Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Schlüsselgewalt der Kirche zu verwerfen sind.

## 6.

## Die Summa confessorum des Johannes Friburgensis Lector.

Johann von Freiburg ist den mannigfachsten Verwechslungen mit anderen Schriftstellern ausgesetzt gewesen, obwohl sein Werk außerordentlich beliebt und verbreitet war.

Trithemius verwechselt ihn mit Joh. de Erfordia, der ebenfalls Lektor war, und schreibt diesem Minoriten die Summa de casibus und die Tabula juris zu. Den Joh. Friburgensis scheint er gar nicht zu kennen.

Possewin nennt die beiden Vorgenannten und dazu einen Joh. Teutonicus<sup>2</sup>, der aus Freiburg stammte und Bischof von Bosnien war. Jedem der drei schreibt er eine Summa zu, dem an dritter Stelle genannten auch noch eine *Tabula ad Summam et ad apparatus Raymundi*. Diese Verwirrung wird nicht gebessert durch

*bona fide et pia devotione dederit huiusmodi elemosinas pie intendens et credens huiusmodi remissionem . . . non erit transgressor, si poenitentiam iniunctam non fecerit.*

1) Nur sagt er für *latissime*, vgl. S. 546 Anm. 3, *largissime* und beruft sich ausdrücklich, was Redonensis nicht tat, auf die extra de verb. signif. Olim tibi.

2) Schulte sieht in seinem „Kirchenrechte“ noch diese beiden Joh. von Freiburg als eine Person an. Anders dann Bd. I, S. 173 der „Quellen“ etc.

Oudinus. Nach diesem hat Joh. Friburgensis auch den Beinamen „Runsic“ (durch Joh. Niderus) und hat seine Summa 1310 oder 1320 geschrieben. [Doch hat Oudin wohl überhaupt eine andere Summa im Auge.] Er läßt verkehrterweise die Glosse zur Raymundina von Joh. Friburgensis geschrieben sein. Er erwähnt endlich neben diesem noch einen Joh. Lector.

Quétif nennt und datiert unseren Summisten richtig, erwähnt den Minoriten Joh. Lector Herfordensis (wie Trithemius) und sagt, daß die Minoriten, nicht zufrieden mit diesem, noch einen Joh. de Saxonia erfunden hätten („als ob *Herfordia non esset in Saxonia*“), dem sie auch eine Summa casuum zuschrieben.

Häufig sind auch die Verwechslungen mit dem berühmten Bologneser Juristen Joh. Teutonicus<sup>1</sup>, dem Glossator des Gratianschen Dekrets, der 1240 starb.

Über den Lebensgang des Joh. Friburgensis wissen wir so gut wie nichts. Er war Dominikaner und scheint fast ausschließlich in Freiburg, seiner Heimatstadt, gelebt zu haben in einem zurückgezogenen Mönchsleben. Nur auf einen Aufenthalt in Straßburg werden wir geführt durch die Notiz, daß Udalricus Argentiniensis sein Lehrer gewesen sei. Als Datum seines Todes ist überliefert der 10. März 1314 (Quétif). Wir haben keine Ursache, dieses Datum anzuzweifeln. Joh. Friburgensis ist in seiner Heimat im Dominikanerkloster gestorben und unter dem Hochaltar im Dome begraben. Quétif sagt, daß er, von Haus aus für die scholastische Theologie bestimmt, sein besonderes Interesse dem tribunal poenitentiarum zugewendet habe. Tatsächlich hat er sein ganzes Leben ausschließlich der Wissenschaft des forum internum gewidmet und ist nur auf diesem Gebiete schriftstellerisch tätig gewesen. Daneben scheinen die Vorlesungen seine ganze Zeit in Anspruch genommen zu haben: „*hinc Lectoris cognomen*“.

Von seinen „Werken“ zu reden ist eigentlich unangebracht. Er hat seine ganze Kraft für ein einziges Werk

1) Vgl. auch Bd. XXIV, S. 543.

eingesetzt, für seine Summa confessorum. Die anderen „Werke“ sind recht eigentlich nur Vorarbeiten und Nachträge dazu. Es herrscht bezüglich der Titel usw. eine ziemliche Verwirrung (auch Quétif ist sich keineswegs klar und nimmt zwei Summae an), so daß man ihm schließlicly gar drei Summen zugeschrieben hat (vgl. Stintzing S. 510 Anm. \*).

Behalten wir im Auge, daß er Vorlesungen über Raymunds Summa hielt und sich selbst mit dem Plane einer diese ergänzenden und erweiternden Summa trug, so erscheinen uns als Vorarbeiten seine früheren Arbeiten (die er in der Summa selbst beschreibt, vgl. unten!):

- I. Ein Register oder Tabula zu Text und Apparat der Raymundina.
- II. Ergänzungen zur Raymundina aus den Werken späterer — zustimmender und abweichender Art, aber ohne jegliche eigene Kritik. Es scheint dies ursprünglich eine fortlaufende Darstellung gewesen zu sein. Quétif scheint nicht recht an die Existenz dieses Werkes zu glauben. Ich vermute, da es sich als selbständiges Werk nicht nachweisen läßt, sondern nur als in die Summa verarbeitet, daß es eine lediglich für seine privaten Zwecke angelegte Schrift des Joh. Friburgensis ist.
- III. Die Quaestiones casuales. Auch diese sind eine ursprünglich selbständige Vorarbeit mit eigenem Vorwort. Sie stellen eine Sammlung von casus dar zur Ergänzung der Raymundina. Daß sie nur in wenigen<sup>1</sup>

1) So mit der Summa zusammen auch in der kaiserl. Bibliothek zu Petersburg in der ersten Abteilung der lateinischen Handschriften, Pergamenthandschrift aus dem 14. Jahrhundert, Nr. 73, siehe Halban-Blumenstok, Die kanonistischen Handschriften der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in St. Petersburg, S. 243. Diese verdienstvolle Abhandlung findet sich im zweiten Heft des fünften Bandes der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, dritte Folge, Freiburg i. B. und Leipzig 1895. Die Summa selbst auch noch in II, 8<sup>o</sup>, m. 8. Zu den Signaturen bei Halban-Blumenstok vgl. daselbst S. 225 Anm. 2. Im übrigen vgl. auch Schulte a. a. O. II, 419 Anm. 5. Übrigens bemerke ich, daß ich auf Handschriften der hier und in den folgenden Artikeln beschriebenen Summen nur da hinweise,

Handschriften und im Drucke gar nicht existieren, be- greift sich aus ihrer Verarbeitung in die Summa. Je- doch ist das Vorwort mit in die Handschriften und Drucke der Summa aufgenommen.

Diese drei Arbeiten verarbeitet mit der Summa Ray- mundi<sup>1</sup> und deren Glosse ergeben dann das Haupt- werk:

IV. Die Summa confessorum. Zu ihr gehört eine Ta- bula über dieselbe, die nicht mit der sub I genannten verwechselt werden darf. Die äußere Einteilung ist ganz die der Raymundina.

Dem Hauptwerke hat Joh. Friburgensis dann drei Ergänzungen folgen lassen:

V. Ergänzungen aus dem lib. VI zur Summa (so z. B. in der S. 257 Anm. 1 erwähnten Handschrift an- gefügt an die Summa). In der gedruckten Summa finden sie sich nicht. Es ist aber kein Grund vorhan- den, die Autorschaft des Joh. Friburgensis bezüglich dieser Ergänzungen anzuweifeln.

VI. Ein Manuale confessorum. Es ist ein aus der Summa gezogenes Kompendium mit genauer Anlehnung an den Gang derselben, ebenso zum Handgebrauch für die Beichtväter bestimmt, wie

VII. ein Confessionale<sup>2</sup>, in dem zum Hören der Beichte angeleitet wird.

Dafs, wie Quétif will, Joh. Friburgensis noch „*super IV*

---

wo ich Ergänzungen und Berichtigungen der Angaben über die Handschriften in den grundlegenden Werken bei von Schulte und Stintzing bringen kann.

1) In der von Schulte sub CXV genannten Prager Handschrift findet sich nach der eigentlichen Summa ein registermäßiger Nachweis über die benutzten Paragraphen der Raymundina.

2) Handschriftlich auch im Codex Mellic. Q. 58. In der Stifts- bibliothek zu Melk auch die Summa selbst im Auszuge in cod. P. 44. Vgl. Catalogus Codic. manuscript. qui in Bibl. Mellicensi ser- vantur, Wien 1889, erwähnt auch von H. J. Schmitz, Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren usw., 2. Band: Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, Düsseldorf 1898, und überhaupt Schulte II, S. 422.

*libros sententiarum*“ geschrieben habe, ist höchst unwahrscheinlich.

Die Abfassungszeit der Summa läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit ermitteln. Die Summa ist nach der Abfassung der sub III genannten Quaestiones casuales entstanden. Über deren Entstehungszeit aber orientiert der Prologus derselben. Er nennt unter den Autoren: *Albertus, quondam Ratisponensis episcopus* (gest. 1280), und *Udalricus quondam lector Argentinensis* (gest. 1277). Aus dem „*quondam*“ braucht noch nicht mit Bestimmtheit zu folgen, daß sie beide tot waren. Es kann sich dies *quondam* auf die Bezeichnung *episcopus* resp. *lector* beziehen. Albertus Magnus war bis 1262 Bischof von Regensburg, und Ulrich von Straßburg war auch noch einige Jahre Provinzial für Deutschland, ehe er starb. Aus der Art und Weise, wie Joh. Friburgensis im Prologe von Raymund redet, läßt sich nicht mit Sicherheit schließen, ob dieser noch lebte oder nicht. (In der Summa selbst aber wird er zu Beginn des vierten Buches ausdrücklich als tot bezeichnet.) Aber daß Ulrich von Straßburg tatsächlich tot war, folgt aus dem kurzen Satze, der nachrufartig die Verdienste des Lehrers preist, und daß Hostiensis einige Jahre tot war, aus der Bemerkung, daß der alte Name „Ebrudinensis“ bereits verdrängt sei. (Die Ernennung des Henricus de Segusia zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri erfolgte 1261; er starb 1271.) Immerhin kommt man auch so ungefähr auf das Jahr 1280 als terminus a quo für die Abfassung der Summa. Andererseits ist diese sicher vor 1298 vollendet gewesen, da sie den lib. VI noch nicht kennt, wie nicht nur aus den von ihr zitierten offiziellen Bestimmungen, sondern schon aus der Existenz der oben sub V erwähnten *Statuta summae confessorum ex sexto libro decretalium addita* hervorgeht.

Die Abfassung und Vollendung der Summa wird wohl näher an das Jahr 1280 als an 1298 zu legen sein. Es war das Werk, das er, Johann von Freiburg, lange geplant, gleich nach der Vollendung der quaestiones casuales in Angriff nahm. Guillaume de Cayeu (vgl. über diesen den übernächsten Artikel!) muß es sehr bald benutzt haben.

Dessen Abbreviata ist aber eventuell noch vor 1288 zu setzen. Nicht unmöglich, daß Guillaume de Cayeu Hörer des Johann von Freiburg war und sich noch während oder gleich nach seiner Studienzeit an die Abfassung der Abbreviata machte, denn den Eindruck einer Jugendarbeit macht diese ganz und gar.

Die Joannina (unter diesem Namen wurde die Summa des Freiburger Lektors bald bekannt<sup>1)</sup> erfreute sich großer Beliebtheit. Die Handschriften derselben sind sehr zahlreich und sie wird oft nur als „Summa confessorum“ ohne Nennung des Verfassers<sup>2)</sup> zitiert unter der Voraussetzung, daß man schon wisse, daß die Joannina gemeint ist. Sie ist Anfang des 14. Jahrhunderts deutsch bearbeitet worden von einem Bruder Bertold aus dem Dominikanerorden<sup>3)</sup>. Der Anfang einer französischen Bearbeitung der Joannina ist 1496 zu Provins erschienen<sup>4)</sup>.

Sehen wir von dem ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, d. h. von den großen Summen eines Baptista de Salis, Angelus de Clavasio, Joh. Cagnazzo und Silvester Prierias ab, so können wir in der Summa des Joh. Friburgensis einen Höhepunkt der Entwicklung erkennen. Mehr oder minder fallen doch die späteren Summen gegen sie ab, auch die des Astesanus. Ob auch die Jurisprudenz bezüglich ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des *forum internum* in den Werken Johanns „sowohl bezüglich des Stils, wie auch

1) Vgl. Mauri Sarti et Mauri Fattorini, *De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saeculo XI usque ad saeculum XIV iter. edid. Caesar Albicinius Foroliviensis et Carolus Malagola Ravennas* (Bononiae 1896), T. II, p. 327, § 5.

2) So auch von dem von uns behandelten Nicolaus ab Ausmo.

3) Von dieser deutschen Bearbeitung, die weiter unten ausführlicher besprochen wird, sind Drucke reichlich vorhanden und besonders im ausgehenden 15. Jahrhundert hergestellt worden. Das genügt Kurz in seinem unglaublich oberflächlich geschriebenen Buche [Dr. Anton Kurz, Universitätsprofessor in Prag, *Die katholische Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers* (Paderborn 1900)], um Johann Friburgensis und seine Bearbeiter in der Zeit kurz vor der Reformation zu suchen.

4) Sie enthält einen Teil der Summa im Exzerpt. Titel: „La regle des marchands contenant trente questions par Jean le Liseur de l'ordre des F. F. Prêcheurs“.

der Benützung der juristischen und in vernünftiger Weise theologischen Literatur ihren Höhepunkt erreicht“ (Schulte § 101, S. 419 ff., vgl. auch Stintzing S. 511), muß der Beurteilung der Juristen überlassen werden. Doch erkennt auch der Laie, daß sie auch vom juristischen Standpunkte aus betrachtet die Prädikate der „Lesbarkeit“ und „Freiheit von der erdrückenden Erfindung von Fällen“, wie sie die Späteren haben, verdient.

Im übrigen aber wird man das Lob des Johannes Friburgensis nicht übertreiben dürfen; „er ist ein sehr kenntnisreicher und fleißiger Gelehrter“ (Stintzing a. a. O.), schreibt einen guten lateinischen Stil, der mitunter bis zu einer gewissen Eleganz sich aufschwingt, aber es ist mehr der Fleiß und die Ausdauer, mit der er sein ganzes Leben einer nach unseren Begriffen oft recht langweiligen Materie widmete, zu bewundern, als irgendwelche Gedankentiefe, Selbständigkeit und Produktivität. Schliesslich sind diese überhaupt auf diesem Gebiete und zu dieser Zeit bereits ausgeschlossen, und Joh. von Freiburg nennt sich doch selbst mit einem gewissen Stolze einen *relator non inventor*, der es fertig gebracht hat, die zugrunde gelegte Summa Raymundina durch die seinige an äußerem Umfange wesentlich zu übertreffen. Interessant ist, daß er fast nur Autoren seines Ordens benutzt. Es haben ihm wohl auch nur Bibliotheken seines Ordens zur Verfügung gestanden.

Von lateinischen Ausgaben stand uns nur zur Verfügung Hain 7365, eine Ausgabe mit vielen Druckfehlern, s. l. et a., aber mit schönem, deutlichen Drucke. Ohne Titelblatt.

S. 1: Praefatio. Es heißt darin: *aliquas ex illis quas magis utiles iudicavi: in unum decrevi colligere: et (scil. ad) unum et aliorum fratrum profectum: ut si qui forte copiam librorum non habuerint: vel ad tot summas et scripta transcurrenda non voluerint hic collecta sub compendio* (ein sehr starkes Kompendium!) *multa de his inveniant quae requirunt.* Darauf erwähnt er seine Vorarbeiten: 1) *registrum sive tabulam secundum ordinem alphabetici cum diligentia compilatam* zu Text und Summa Raymunds; 2) habe er von Späteren das, was zur Verbesserung und Erklärung der Summa Raymunds diene, zusammengestellt, ebenso abweichende Meinungen notiert, sich dabei

jeder eigenen Meinungsäußerung enthaltend; 3) die *quaestiones casuales*, die er bei anderen fand und die bei Raymund noch nicht vorhanden waren, habe er an passenden Stellen eingeschoben.

Als von ihm benutzte Autoren nennt er:

*Albertus, quondam Ratisponensis episcopus,*

*frater Thomas de Aquino*<sup>1</sup>,

*frater Petrus de Tharentasia,*

*Innocentii quinti magistri soll. in theologia,*

*frater Udalricus quondam lector Argentinensis eiusdem ordinis qui quamvis magister in theologia non fuerit scientia tamen magistris inferior non extitit,*

die *Summa Ganfredi* (gemeint ist Goffredus de Trano, der von einigen, so z. B. Trith., Ganfredus geschrieben wird), *plura de summa domini Ebrudinensis, quae dicitur copiosa* — später *Summa Hostiensis* genannt, einiges *de novis statutis summorum pontificum*.

Daran schliesen sich einige Notizen des Herausgebers an, die nur etliches wiederholen, was Johannes schon selbst gesagt hat, und ausdrücklich von einem „*libellus de quaestionibus casualibus*“ reden, dessen Prolog abgedruckt wird.

S. 2. *Prologus fratris iohannis lectoris in priorem libellum quaestionum casualium.*

Von S. 3 ab folgen die tituli der einzelnen Bücher I—IV in einem „*Registrum Generale*“.

S. 5 beginnt dann die Summa: *Incipit summa confessorum compilata a fratre Johanne lectore ordinis fratrum praedicatorum. De Symonia. Titulus primus.*

Am Schlusse auf 90 Seiten eine sehr ausführliche *Tabula super summam Johannis*, von diesem selbst angefertigt.

Die Ablafsbestimmungen finden sich bei Joh. von Freiburg wie bei Raymund, dessen äufsere Ordnung vollständig beibehalten ist, am Schlusse des lib. III.

Es umfaßt da die Rubricella de indulgentiis die quaestiones CLXXX—CXCiiij:

Über die Indulgenzen zu schreiben, ist zumal deshalb nötig, weil über dieselben mannigfache irrige Meinungen und Lehren verbreitet sind<sup>2</sup>.

1) Wo er Thomas ohne weitere Angaben zitiert, ist der zweite Teil des zweiten Bandes seiner Summa gemeint.

2) *Quod plurimi sola proprie aestimationis fantasia ducti circa eas fragmenta decipiantur et alios incaute loquendo seu docendo de-*

Quaest. 180. Joh. von Freiburg offenbart gleich hier im Anfang schon seine von Raymund und dessen Glosse verschiedene Ansicht, die dahin geht, dafs die Indulgenzen nicht allein vor dem Forum der Kirche, sondern auch vor dem göttlichen Forum gelten, weil die Kirche den thesaurus meritorum besitzt. Behauptung und Begründung führen Gedanken ein, die den früher Genannten fremd sind. [Diese wußten insbesondere nichts von einem thesaurus operum supererogationis, der dem Ablafsspender für seine Bedürfnisse zur Verfügung steht.] — *Primo ergo quaeritur: utrum indulgentiae aliquid valeant et ad quid. Resp. . . . dicendum quod prosunt hominibus* (Berufung auf II. Cor. V). *valent ergo non solum in foro ecclesiae, ut quidam dicebant, sed etiam in foro dei quia in ecclesia est thesaurus meritorum tam totius ecclesiae quam perfectorum in ecclesia, quam etiam ipsius Christi, de qua praelatus ecclesiae qui habet claves thez. pro necessitatibus ecclesiae potest accipere et dispensare.*

Ein Vierfaches aber ist nötig, um den Ablafs zu erwerben:

Zweierlei von seiten des Spendenden: 1) die Machtvollkommenheit zur Spendung (*auctoritas*); 2) ein angemessener Grund d. h. die *utilitas ecclesiastica*; zweierlei von seiten des Empfangenden: 3) die *contritio* oder mit anderen Worten, der Empfangende muß *in statu merendi* sein; 4) die Glaubensdevotion *cum effectu in forma indulgentiae determinato* d. h. er muß das ausführen, wofür die Indulgenz gewährt wird.

Die Indulgenz wirkt also nicht in dem Sinne, dafs einer einfach von der poena losgesprochen wird, sondern es wird für ihn aus dem Thesaurus ecclesiae bezahlt. Berufung auf Thomas.

Quaest. 181. Bei Beantwortung der Frage, ob die *Indulgentiae valent quantum sonant*, verweist Johannes zunächst auf Raymund § 45 (gemeint ist § 63 <sup>1)</sup>) und dessen Meinung betr. der generalis remissio. Neu aber ist bei ihm das Folgende. Die Indulgenzen gelten nur *ad meritum remissionis poenae*, nicht aber *ad meritum vitae aeternae*. Der Erwerb der vita aeterna ist nur erst eine weitere Folge: *ind. valent ad meritum remissionis poenae non vitae aeternae nisi ex consequenti*. Der Papst kann die poena ganz und teilweise nachlassen. Daher *tantum valent indulgentiae de se quantum sonant*. Die Jahre und Tage, von denen in den Indulgenzformen die Rede ist, sind Jahre und Tage der Pönitz, welche auferlegt ist *secundum determinationem vel*

---

*cupiantur utile indicavi de hac materia secundum maiorum sententias annotare.*

1) Die nächsten 14 Zeilen sind wörtlich von da aufgenommen. Raymund § 63: *tertium — infligenda* und *Si ergo aliquis — suffragetur sc.*

*taxationem factam sententia sacerdotis sive a iure sive a divina iustitia.* Diese Zeitabschnitte sind natürlich die der irdischen Zeitrechnung, *quia in mundo est huius* (scil. modi) *distinctio dierum non autem in celo vel in purgatorio.* Bei dem, welcher den *maior fervor* besitzt, wird natürlich solche Pönitanz eines Jahres wirksamer sein, als bei dem anderen. Eine Pönitanz z. B. von 40 Tagen wird bei verschiedenen Leuten verschieden ausfallen; es bedeuten also 40 Tage Indulgenz so viel, als für einen 40 Tage der Pönitanz bedeuten würden. (Diese ganze Auseinandersetzung später bei Artesanus klarer und übersichtlicher.)

Weiter unter Berufung auf Thomas die Erklärung, daß der im Verhältnis zu der betr. Stätte, an die die Indulgenz geknüpft wird, *vicinus* [auch der *sacerdos* und *clericus*] die Indulgenz ebenso erlangt, wie der *remotus*.

Quaest. 182. Unter Verweis auf Raymund § 63 die Stelle, zu der Wilh. von Rennes schon in seiner Glosse g. sich geäußert hat. Zu dem Worte Raymunds, daß er weder wisse noch glaube, daß es jemand wissen könne, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten sei (vgl. Bd. XXIV, S. 541 Anm. 2), fügt Johannes hinzu: *quia solus deus novit penarum mensas et remissiones eorum.* Doch steht Johannes selbst mehr auf seiten des Hostiensis, welcher sagt: *credendum esse, quod omnino liberatus est.* Demgemäß kann von einer weiteren Pflicht, die auferlegte Pönitanz auch zu erfüllen, nicht die Rede sein. Da jedoch immer noch die Gefahr besteht, daß die betreffende Indulgenz eine *indiscreta* gewesen ist, so tut jeder, der solchen Ablass erreicht, gut, sich denselben für das Fegefeuer zu reservieren und hier keinen Gebrauch davon zu machen. Diese bei ihm ziemlich breite Auseinandersetzung schließt Joh. von Freiburg mit dem Worte: *fatuus est qui illuc huius (modi) indulgentias non reservat ubi gravissima erit poena* (vgl. Artesanus, der diesen Ausspruch als solchen des Hostiensis bezeichnet). Aber er fährt fort: das alles gilt nur vom Partikularablass der Bischöfe und Päpste, nicht vom General- oder Universalablass der Päpste. Da wird alle Satisfactio erlassen, und mit Überspringen des Fegefeuers geht die Seele direkt zum Himmel ein <sup>1</sup>.

---

1) *Haec tamen intelligo de particularibus remissionibus quae fiunt per papam vel alios inferiores dantes: tantum vel tantum de iniuncto poenitentia relaxamus. Secus de generali et universali per quam omnis satisfactio remittitur quae a solo papa fieri consuevit, ibi enim evolat si in tali statu moriatur. Satis etiam concordat cum his glossa Wil. hic ubi supra Verbo Nescio nec credo.* Tatsäch-

Quaest. 183. Hierauf wendet sich Joh. von Freiburg der Frage zu, wie es denn mit dem *toties quoties* stehe. Darüber hat Thomas mustergültig entschieden: handelt es sich um einen für eine bestimmte Zeit gespendeten Ablafs, dann wird die Indulgenz nur einmal erworben, anders, wenn es sich, wie zu St. Peter, um eine *indulgentia „perhennis“* handelt, da gilt *quotiens aliquis vadit, totiens indulgentiam consequitur*.

Quaest. 184. Wer kann Ablafs spenden? *Solus papa ubique et generaliter*, die Bischöfe nur in beschränkter Weise, und zwar gemäß den offiziellen Bestimmungen bei der Weihe einer Kirche nicht über ein Jahr *sive ab uno solo sive a pluribus* usw. und *in anniversario* 40 Tage.

Die eventuelle *malitia* des Spendenden hindert nicht die Wirkung seiner Spende, *quia non de merito proprio sed de thesauro ecclesiae eam dispensat*. (Auch hier Berufung auf Raymund, der über diese Frage sich im Artikel über die Indulgenzen nicht ausspricht.) Weiter sind zur Spendung von Ablafs berechtigt ein *confirmatus etiam antequam sit sacerdos* und die *legati cum sint iudices proprii etc.* (Die Äbte und andere *praelati inferiores* haben keine Rechte, Indulgenzen zu gewähren.) Der *electus confirmatus* tut gut, vor der Konsekration die Spendung von Ablafs zu unterlassen.

Quaest. 185. Indulgenzen *pro subsidio temporali* sind nur dann berechtigt, wenn, wie Thomas sagt, *pro aliqua utilitate spiritualibus sequente dantur indulgentiae et non pro subsidio temporali principaliter*.

Quaest. 186. Wem nützen die Indulgenzen? Nicht denen, die in einer Todsünde sich befinden, und nicht den *inimicis extra ecclesiam*. Sicherlich aber den Ordensleuten, wenn sie *in statu merendi* sind und die geforderte Ablafsleistung vollbringen. Haben sie auch kein eigenes Vermögen, so können sie doch erhalten *administrationem vel licentiam ab abbate dandi aliquid pro indulgentia et tunc valet sibi*. Die Ablafsspenden können nicht sich selbst Ablafs spenden, wohl aber den von anderen gespendeten Ablafs erwerben.

Quaest. 187. Die Indulgenzen gelten nicht für die, die wohl den guten Willen, aber nicht die Möglichkeit haben, die geforderte Leistung zu vollbringen. Nach Thomas.

---

lich aber findet er sich bezüglich dieser letzten, wichtigsten Auseinandersetzung nicht in Übereinstimmung mit der Glosse g. Wilhelms (vgl. Bd. XXIV, S. 546f.), auf die er hier hinweist. Diese begründet nur den ersten Teil seiner Auseinandersetzung. Das „*evolat si in tali statu moriatur*“ (es ist ein Diktum des Hostiensis) kehrt dann in immer neuen Variationen wieder bei den Späteren, z. B. Baptista, Angelus u. a.

Quaest. 188. Kann ein Mensch einem anderen Lebenden Ablaß erwerben? Antwort nach Thomas: Es kann einer wohl eine satisfactio für einen anderen vollbringen, aber nicht ihm Indulgenzen erwerben, weil die intentio, die dazu gehört, sich nicht auf einen anderen übertragen läßt. Heißt es aber in der Ankündigung der Indulgenz: *ille qui facit vel pro quo fit habeat . . .*, dann ist es anders. Aber auch dann gibt nicht der, welcher die Leistung vollbringt, dem anderen die Indulgenz, sondern immer nur die Ablaßspender.

Quaest. 189. Der Ablaß eines Bischofs gilt nur seinen Diözesanen, cf. extr. d. pe. et re. und Hostiensis, auch dann ändert sich dies Verhältnis nicht, wenn mehrere Bischöfe *ad unum locum* Ablaß spenden. Die berufenen Judices, die gestatten dürfen, daß irgendeine Indulgenz gilt, sind die Bischöfe.

Andere meinen allerdings, daß man auch die Parochialgeistlichen darunter verstehen könne, weil sie ja in diesem Falle nicht selbst Indulgenz spenden. Der Satz, in dem Johannes dies ausführt, schließt: *sed concedunt ut remissiones ab aliis factae eis possint ut sic in absolutione poenitentis diversos modos provideant liberandi a peccatis et a poenis quod est officium sacerdotis*. Damit stimmt Hostiensis überein. Ferner beruft sich Johannes auf die Ausführung des *Guilelmus Durantis* in seinem *Repertorium* und der *Rubicella de mortalibus et venialibus*, welcher ausführt, daß ein Beichtkind mit vielen Todsünden, dessen ganzes Leben vielleicht gar nicht zur Durchführung der Pönitenz ausreichen würde, vom Beichtvater darüber zu belehren ist, der dann auch nach Regelung der Pönitenz ihm gestatten kann, daß ihm alle remissiones zugute kommen <sup>1</sup>.

Quaest. 190. Entbindet der Erwerb einer Indulgenz von der auferlegten Pönitenz? Man muß mit Thomas den Beichtkindern den Rat geben, daß sie sich durch die erworbene Indulgenz nicht von der Ausführung der Pönitenz abhalten lassen oder in ihnen eine Befreiung von zukünftigen Sünden suchen. Zwar sind sie nicht zur Pönitenz verpflichtet, aber doch mehr Schuldner, als sie selbst denken <sup>2</sup>.

---

1) *Sacerdos hoc exponat poenitenti, et addat tantum: iniungo tibi ut quam diu vives: dicas quotidie pater noster vel simile et aliam poenitentiam. Reduco tibi ad septem vel plures vel pauciores annos sicut ei videbitur expedire: quia poenitentiae arbitrariae sunt debet etiam ei dicere et concedo tibi quod prosint tibi omnes remissiones a quocunque fiet (cf. extr. de pe. et re. quod autem).*

2) *Consulendum est hominibus qui indulgentias consequuntur quamvis a debito pene essent immunes et praecipue: quia quandoque sunt plurium poenarum creditores quam credunt. In diesem Sinne*

Quaest. 191. Die Frage, ob die Indulgenzen den im Fegefeuer befindlichen nützen, beantwortet Johann nach Hostiensis (in seiner Schrift *Super IV sententiarum di. XLV*): die Indulgenzen haben in zwiefacher Weise Geltung: 1) *principaliter* dem, der die geforderte Leistung vollbringt. Darum können sie den Toten nicht *directe* nützen. 2) *secundario* und *indirecte* dem, für den ein anderer die Leistung vollbringt. Auf diese Weise kann die Indulgenz den Seelen im Fegefeuer zugute kommen oder auch nicht, je nach der verschiedenen Form, in der die Indulgenz erteilt wird. Denn warum nur sollte die Kirche in dieser Beziehung blofs auf die Lebenden ihren Einfluß haben, wenn sie diesen die *merita communia* zugute kommen läßt, und nicht auf die Toten? <sup>1</sup> Freilich folgt daraus nicht, daß der Papst *pro suo arbitrio* aus dem Fegefeuer befreien kann. Eine *causa conveniens* muß unbedingt vorhanden sein. Damit stimme überein vor allem Raymund in § 66. (Die Stelle ist in § 64.) Joh. von Freiburg erwähnt hier den Zweifel des Wilh. von Rennes und dessen „*nolo ponere os in caelum etc.*“, mit dem er sich aus der Affäre zieht. Hostiensis bleibt dagegen dabei: *ex vi indulgentiae non valent defunctis huius (modi) remissiones, cum non sint de foro ecclesiae*. Sie kommen ihnen nur in der Art der übrigen *suffragia* zugute <sup>2</sup>.

Quaest. 192. Der Kreuzzugsablaß, der als „*plena remissio peccatorum*“ hier bezeichnet wird, gilt jedem *cruce signatus*, der vor der Expedition stirbt, denn die Formel lautet: *accipientibus crucem . . . indulgentia conceditur*. Wird aber dort die Indulgenz denen verheißsen, *qui transierunt ultra mare*, dann liegt die Sache anders (vgl. Glosse zu § 65 z. W. „*generalis*“ bei Raymund, Bd. XXIV S. 545).

Quaest. 193. Bedarf einer während der Fahrt ins heilige Land für begangene Todsünde einer *specialis poenitentia*? Nach demselben Grundsatz, nach welchem einer nach seinem Eintritt

---

pflegte *dominus Al.* (d. i. Alexander episcopus Ratisponensis) zu raten und Raymund ähnlich.

1) *Non enim est aliqua ratio quare ecclesia possit transferre merita communia quibus indulgentiae immittuntur in vivos et non in mortuos.*

2) Die Darstellung des Inhalts dieser Quaestio 191 bei Nikolaus Paulus, *Der Ablass für die Verstorbenen im Mittelalter*, S. 13, in der Zeitschrift f. kath. Theologie I, Quartalheft 1900, ist nicht ganz richtig. Meines Erachtens läßt Joh. von Freiburg keinen Zweifel darüber, wie er selbst über die Frage denkt. Er ist gegen Hostiensis, von dem er ausgeht, dessen letzte Schlußfolgerung er aber nicht anerkennt.

in einen Orden einer solchen für die Todsünde bedarf. Doch ist hier eine gelindere Pönitenz ganz am Platze.

Quaest. 194. Ebenso wie der Schluß bei Raymund. Die Ablafsverkäufer sind nur zuzulassen, wenn sie päpstliche oder bischöfliche Legitimation aufweisen. Sie sollen sich anständig benehmen, nicht in den Schenken und an anderen unpassenden Orten nächtigen, keinen übermäßigen Aufwand machen *nec omnino falsae religionis habitum gestent (extra de pec. et re. cum ex eo.)*. Berufung auf Klemens IV. Niemand ist zur Aufnahme dieser Leute in die klösterlichen Hospize verpflichtet, auch nicht zu einer *convocatio populi* für die Zwecke ihrer Predigten und Ansprachen, selbst dann nicht, wenn solche *convocatio* in den Briefen vorgesehen ist; der Papst widerruft dieses ausdrücklich. Und wenn die Ablafshändler irgendwie mit Androhung von Suspension und Exkommunikation vergelten, so ist ihre *sententia irrita et inanis*.

## 7.

Die Summa casuum (auch Summa iuris sive de casibus) des Burchardus Argentinensis.

Über Burkhard von Straßburg finden sich nur einige wenige spärliche Notizen bei Quétif I, 466<sup>b</sup>. Demnach ist Burchard [auch Brochardus Teuto, Boucardus] geboren in Straßburg und hat an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts gelebt. Er ist öfter verwechselt worden mit dem bei Quétif 391<sup>b</sup> genannten Borchardus (Burchardus, Burgardus)<sup>1</sup> saec. XIII, der durch seine Reisen in dem Orient und die Beschreibung derselben, insbesondere als „Geograph des heiligen Landes“, berühmt wurde. [Dieser „deutsche Reisende wird auch als B. „de monte Sion“ oder B. „de Saxonia“ erwähnt, gest. 1283.]

Burchard von Straßburg schrieb nach Quétif eine Summa communis. Er selbst nennt sie jedoch Summa casuum. Sie wird auch erwähnt als *Summa iuris sive de casibus sive de vitiiis et virtutibus*<sup>2</sup>.

Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, daß diese

1) Dem Verfasser ist kein Name bekannt, die im Mittelalter so mannigfache Schreibweisen aufzuweisen hätte, als der Name Burkhard. So für den unseren auch purchardus, Bocardus u. a.

2) Vgl. den Artikel im kath. Kirchenlexikon a. a. O.

Summa noch ins 13. Jahrhundert gehört, aber es ist wahrscheinlich, weil sie den Hostiensis, gest. 1271, noch als „Ebrudinensis“ zitiert (vgl. unten die capp. de remissionibus), während doch der neue Name ziemlich bald den alten verdrängt hatte. Auf keinen Fall kann sie nach 1311 geschrieben sein, weil darin ein im genannten Jahre aufgehobenes Privileg<sup>1</sup> der Tempelherren erwähnt wird. Doch greift man wohl nicht fehl, wenn man ihre Abfassung noch in das 13. Jahrhundert setzt, und zwar noch in die achtziger Jahre, denn Burchard kennt die Summa Johanns von Freiburg noch nicht. Da es scheint, als sei auch Burchard so gut wie Joh. Friburgensis nicht weit und lange aus seiner Vaterstadt herausgekommen, so ist es doppelt unwahrscheinlich, daß der Strafsburger das Werk des Freiburgers, wenn es schon erschienen war, gänzlich ignoriert haben sollte. Vielleicht ist Burchard einer von denen, auf die sich die Äußerung Johanns von Freiburg bezieht, in welcher er seinem Lehrer Ulrich von Strafsburg das Lob spendet: *qui quamvis magister in theologia non fuerit, scientia tamen magistris inferior non extitit ut . . . et famosorum lectorum de schola ipsius egressorum numerus protestatur*<sup>2</sup>. Es wäre dann anzunehmen, daß auch Burchard wie Joh. Friburgensis Schüler Ulrichs und dann lector gewesen sei, ebenso wie jener über die Summa Raymunds gelesen hätte, und daß dabei seine Summa entstanden sei und zwar gleichzeitig mit der Johannina, wenn nicht noch vor derselben. Dazu würde es passen, wenn Burchard als die jüngsten den Ebrudinensis und Durantis zitiert, deren Werke damals bereits bekannt waren.

Das katholische „Kirchenlexikon“ bringt die Notiz, daß diese Summa später von Hostiensis und Durantis benutzt worden sei. Vielmehr ist es umgekehrt.

Uns stand zur Verfügung neben der von von Schulte beschriebenen Prager Handschrift noch die Handschrift

1) Betr. die Befreiung der Tempelherren von der Zehntfreiheit in den Ländern, die sie selbst erworben.

2) Schließlich könnte der Zeit nach dies auch auf Monaldus zutreffen.

München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek cod. lat. 7810. Perg. 86 Blätter in 8°, 2 Kolumnen, saec. XIV. Sie stimmt im wesentlichen überein mit der von Schulte sub LXXX beschriebenen Prager Handschrift.

Nach einer Notiz am Schlusse (*Explicit Summa Bu.*<sup>1</sup>  *finita fuit anno domini m<sup>o</sup>. ccc<sup>o</sup>. xx<sup>o</sup>. In die Barnabe apli*) ist die uns vorliegende Handschrift aus dem Jahre 1320. Sie ist zum Teil recht schwer lesbar. Sie beginnt sofort [*De symonia. Tituli primi libri*<sup>2</sup>  *de commutatione beneficiorum* usw.] mit dem Inhaltsverzeichnis der vier Bücher (es soll sich auch die Einteilung in fünf Bücher in einzelnen Handschriften finden, was nicht recht wahrscheinlich ist), in welchem eine große Anzahl der Kapitelzahlen nicht stimmt. Am Schlusse des Registers *Summa frat. Boc. de symonia*. Der Schlufsartikel im vierten Buche (de matrimonio): *de dotibus. Casus in quibus alter amittit dotem. Questiones de hoc*. Danach: *explicit summa etc.* (wie oben schon angegeben).

Die Einteilung ist im wesentlichen dieselbe, wie bei Raymund. Überhaupt ist diese Summa weiter nichts als eine freie exzerpierende Bearbeitung der Raymundina, die stellenweise fast zu kurz und knapp gehalten ist. Das dritte Buch, welches das wesentlich umfangreichste ist, enthält die speziell auf das Bußsakrament sich beziehenden Auseinandersetzungen.

---

Hier hat tit. 103 die Überschrift: *De penitentiis et remissionibus*. In diesem Kapitel findet sich etwas anderes, als man dieser Überschrift nach vermutet. Zunächst eine Auseinandersetzung über die poenitentia — dabei die bekannte Definition: *poen. est mala plangere praeterita et plangenda iterum non committere. Dicitur autem poenitentia g. penitencio etc.* Schlufs

---

1) Die Prager Handschrift (bei Schulte sub LXXX, saec. XIV, 8°, 2 Kolumnen) liest *Explicit summa de poenitentia frat. d. . . de ordine praedicatorum*.

2) Prager: *Tit. prim. libr. Summe fratris purchardi de ordine praedicatorum*. Dann nach den Titeln: *Incipit Summa casuum fratris purchardi de ordine praed. Quid sit Symonia etc.*

des Tit.: *Requiritur in penitentia contritio cordis. oris. confessio. Operis satisfactio.*

Über die remissiones findet sich hier noch kein Wort. Es folgt dann tit. 104: *de contricione*. Schlufs: *dimittitur autem peccatum in contricione que ad penam temporalem et eternam quum perfecta est. sed quum imperfecta [cum] confessione et satisfactione mutatur eterna in temporalem. quam tollit satisfactio subsequens in totum quum est plena vel purgatorium quum non est plena*. Was *contr. perfecta* ist, sagt Burchard nicht, auch nicht, was *satisfactio plena*. Er definiert nur vorher die *contritio* als: *dolor cordis de peccatis. cum proposito confitendi absonendi (?) et satisfaciendi. assumptus (assumptus?)*. *Inducit autem ad contricionem commissorum vel solvunt . . . remittit ergo sacerdos satisfactionem de peccato in totum vel in partem. quo ad offensionem dei et ecclesiae licet oneret se si incaute hoc faciat . . . Utrum fiat remissio per bonum et malum ministrum usw.* Hier also „*remissio*“ nicht im Sinne von *indulgentia*, sondern allgemeiner.

Über den Ablaufs handelt erst c. 124 „*de indulgentiis quae dantur in praedicatione*“ (sic!). Wir geben diese Bestimmungen, die nichts wesentlich Neues bringen, einfach im Text wieder <sup>1</sup>.

*Quid de remissionibus et indulgentiis quae dantur in praedicatione vel subvencione ad instauranda pia loca. Respondeo. hec episcopali dignitati annexa sunt. ab inferioribus dari non possunt. sed archiepiscopi per totam suam provinciam dare possunt. Sed caveant ne plures in dedicatione ecclesie dedicerint eam quam unus et excedant annum et in anniversario XL dies. ex hoc enim satisfactio penitentiae enervatur et claves ecclesiae contempnuntur. (¶ Quid igitur si dyocesanus XL dies et metropolitanus totidem eidem loco et eadem die dat. respondeo quod qui intendit utrumque comparare et mereri ex dato utrumque habebit. (¶ Quero quibus prosint respondeo subditis tantum eius qui indulgentiam det non extraneos (lies extraneis) et quantum ad hoc omnes De provincia sunt subditi archiepiscopi. tamen prosunt hiis quibus sui episcopi concedunt ut aliorum indulgentiae prosint. Item secundum Ebrum (i. e. Ebrudinensem, vgl. Einl.) prosunt tantum vivis non eis qui sunt in purgatorio. (¶ Ad quid valet et in quantum respondeo dicunt quidam quod ad venialia tantum. alii dicunt ad neglectam penitentiam et minus discrete iniunctam. tu dicas quod valet ad id et in quantum concessae sunt, ita ut si papa facit remissionem generalem. pro subsidio terrae sancte et taliter contritus*

1) Das Verständnis derselben infolge der Kürze oft etwas erschwert (die abgekürzten Worte schreiben wir aus).

*moriatur statim evolet. (|| Quantum autem valeat ei qui VII. den. (denariis) vel uno redimit penitentiam VII. annorum scilicet quid sit. respondeo. quod hic non potest scire in quantum eum liberet sed Ebrud(inensis) dicit eum omnino liberatum. (|| Insuper nota quod minoritas et maioritas animadvertenda secundum fidem penitentis et voluntatem et pietatem sargientis (?) et quod onerat se praelatus (si) remissiones faciet indiscrete.*

Es schliessen direkt die eherechtlichen Bestimmungen an, wie bei Raymund.